

Lohnabrechnungen per E-Mail zulässig

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber Lohnabrechnungen elektronisch zustellen und muss diese nicht mehr in Papierform dem Mitarbeiter abgeben. Dabei sind aber folgende Punkte zu beachten:

Das Versenden per Mail als Dateianhang ist die einfachste, aber auch fehleranfälligste Form. In der Regel werden Mails nach wie vor unverschlüsselt versendet, zudem kann die „Autovervollständigungsfunktion“ beim Schreiben der E-Mail-Adresse seine Tücken haben. Empfehlenswerter ist daher der Zugriff über eine verschlüsselte Intranet-Firmenseite.

In der Regel wird sich der Mitarbeiter die elektronische Lohnabrechnung ausdrucken wollen. Hierzu sollte ausschließlich ein entweder direkt am Arbeitsplatz befindlicher Drucker ausgewählt werden können, oder ein Netzwerkdrucker mit einer PIN-Funktion.

Fristlose Entlassung nach normaler Kündigung

Ein Arbeitgeber hat die Möglichkeit, nachträglich einem bereits gekündigten (und eventuell freigestellten) Mitarbeiter fristlos zu entlassen. Denn wenn sich während der Kündigungsfrist schwer wiegende Gründe ergeben, die eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen, darf auch dann noch fristlos gekündigt werden

Noch nicht fakturierte Dienstleistungen sind ab 1.1.2015 zu bilanzieren

Das neue Rechnungslegungsgesetz sieht vor, dass in Jahresabschlüssen ab dem 1. Januar 2015 auch die noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen in der Jahresrechnung zu bilanzieren sind. Im Jahr der erstmaligen Anwendung ergibt sich für die Steuerpflichtigen damit möglicherweise eine steuerliche Mehrbelastung, da die Erträge früher erfasst werden und somit auch früher gewinnwirksam sind. Auch die AHV Beiträge bei Selbständigerwerbenden werden bei diesem Einmaleffekt höher ausfallen.

Nur die nicht im Handelsregister eintragungspflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen, können weiterhin auf die Erfassung der Debitoren und noch nicht fakturierten Dienstleistungen verzichten.

Nicht fakturierte Dienstleistungen sind zu Herstellkosten zu bilanzieren. Wie die Herstellkosten ermittelt werden, muss dokumentiert werden. Von der einmal angewandten Methode sollte in den Folgejahren ohne triftigen Grund nicht abgewichen werden.

Es ist daher sicher sinnvoll, sich bereits heute Überlegungen zu machen, wie dieser Einmaleffekt etwas abgedämpft werden könnte. Denkbar sind dazu etwa eine Umstellung des Fakturierungszyklus oder ein Vorziehen der erstmaligen Bilanzierung von bisher nicht verrechneten Leistungen vor der Umstellung auf die neue Rechnungslegung.

Änderungen bei der MWST

Die ESTV hat neue Entwürfe zu Änderungen in der Mehrwertsteuer-Praxis veröffentlicht. So ist beispielsweise geplant, dass ab dem 1. Januar 2015 eine steuerbare Dienstleistung vorliegt, wenn eine Bekanntmachung des Unternehmens oder seiner Produkte im Vordergrund stehen.

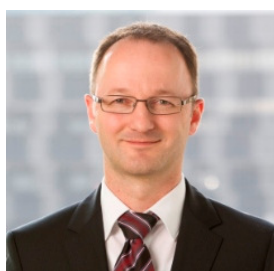
Es liegt somit eine steuerbare Leistung vor, wenn eine gemeinnützige Organisation für die Leistungen eines Unternehmens Werbung macht oder einem Unternehmen ermöglicht, für dessen Leistungen Werbung zu machen.

Beispiele:

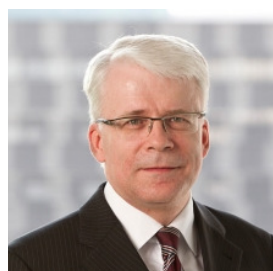
- An einer Veranstaltung einer gemeinnützigen Organisation darf ein lokaler Autohändler gegen Entgelt einen Neuwagen aufstellen und Flyer verteilen.
- Eine gemeinnützige Organisation macht in einer Zeitung einen Spendenaufruf
- Auf der Webseite einer gemeinnützigen Organisation wird für Produkte und Sponsoren Werbung gemacht.

Nachfolgeregelungen

In der Schweiz gibt es rund 572'000 Unternehmen (Stand 2012). Je nach Quelle steht bei 50'000 - 80'000 Gesellschaften in den nächsten fünf Jahren eine Regelung der Nachfolge an. Die Spezialisten der Acton Treuhand AG befassen sich regelmässig mit den entsprechenden Fragestellungen bezüglich Vorgehen, Struktur und Strategie sowie Finanzierung solcher Regelungen und bieten gerne Unterstützung bei Fragen zum Firmenwertberechnungen, Due Diligence oder allfälligen Steuerproblematiken.



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS in MWST (FH)
b.aeschlimann@acton.ch



Karl-Heinz Stalder
dipl. Wirtschaftsprüfer
k.stalder@acton.ch

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Acton Treuhand AG